

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010*, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

*Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022 wird folgendermaßen geändert:

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabplatzgebühren Reihengräber für 20 Jahre

1.1	Reihengräber bis 1 m Sarglänge	270,00 €
1.2	Reihengräber über 1 m Sarglänge	1.215,00 €
1.3	Urnenreihengrab	675,00 €
1.4	Grabstellen für anonyme Beisetzungen einschl. 20jähriger Rasenpflege	
1.4.1	Sarggrab (nur Waldfriedhof)	2.400,00 €
1.4.2	Urnengrab (nur Stadtfriedhof)	690,00 €

Wahlgräber pro Jahr:

1.5	Urnenwahlgrab	49,00 €
1.5.1	Urnenwahlgrab halbanonym	92,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	76,00 €
1.6.1	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	143,00 €
1.7	Wahlgrab	101,00 €
1.7.1	Wahlgrab halbanonym	190,00 €
1.8	Wahlgrab in bevorzugter Lage	127,00 €
1.8.1	Wahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	238,00 €
1.9	Sondergrab (nur Friedhöfe Bostel und Lachtehausen)	122,00 €

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Die Kapellennutzungsgebühr gem. Ziffer 2.1 bis 2.3 beinhaltet eine weitere Nutzung für eine Gedenkfeier innerhalb von 12 Monaten nach der Trauerfeier.

Die Berechnung der Leichen- und Kühlzellen erfolgt je angefangenen Tag. Der Einlieferungs- und Beisetzungstag gelten als ein Tag.

2.1	Benutzung der Kapelle bis 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	367,00 €
2.2	Benutzung der Kapelle über 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	613,00 €
2.3	Benutzung eines kleinen Feierraumes	146,00 €
2.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	20,70 €
2.5	Annahme der Auslieferung von Särgen außerhalb der Arbeitszeit (nur für Stadt- und Waldfriedhof)	36,00 €
2.6	Ein Sargträger	36,00 €

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei Bestattungen für alle Friedhöfe

Die Gebühren erhöhen sich um die Kosten, die der Stadt durch die erforderliche Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden entstehen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Bei Zweitbelegungen können Erschwerniszuschläge nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.

Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschl. Grabflächenvorbereitung

Die Grabflächenvorbereitung wird nach den Beisetzungen auf dem Stadt- und Waldfriedhof durch die Stadt ausgeführt. Auf den Friedhöfen der Ortsteile müssen die Grabflächen nach Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

3.11	Kindergrab	285,00 €
3.12	Reihengrab	567,00 €
3.21	1 stelliges Wahlgrab	675,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	72,00 €
3.31	1 stelliges Wahlgrab in bevorzugter Lage und Sondergrab	901,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	123,00 €
3.41	Urnenreihengrab	149,00 €
3.42	Urnenwahlgrab	186,00 €
3.43	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	210,00 €
3.51	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab	675,00 €
3.52	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab in bevorz. Lage	864,00 €
3.53	Jede weitere Urnenbeisetzung	149,00 €
3.6	Ausschmücken der Gruft	36,00 €

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne

Für die Wiederbeisetzung gelten die Tarife 3.21 - 3.53. Die Überführung bzw. ein eventuell benötigter Ersatzbehälter bei Pos. 3.71 und 3.72 sind vom Auftraggeber bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Für die Überführung für Urnen gelten die Tarife 3.74 und 3.75.

3.71	Sarglänge bis 1 m	400,00 €
------	-------------------	----------

3.72	Sarglänge über 1 m	1.200,00 €
3.73	Urnen	200,00 €
3.74	Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	16,00 €
3.75	Urnenversand innerhalb Deutschlands	26,00 €
	Auslandsversand nach Aufwand	

Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Genehmigungsgebühren

Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

4.1	Grabmalaufstellung	78,00 €
4.2	Antrag für weitere Inschrift	26,00 €
4.3	Grabeinfassung	39,00 €

Artikel II

Diese Friedhofsgebührenänderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Celle, den 12.10.2023

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister